

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2025)

zum Thema:

**Drucksache 19/21376 nachgefragt – Verfahrensbeistand nach FamFG:  
Fakten und Zahlen**

und **Antwort** vom 26. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21650

vom 13. Februar 2025

über Drucksache 19/21376 nachgefragt - Verfahrensbeistand nach FamFG: Fakten und Zahlen

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen kann das Amtsgericht Schöneberg keine Angaben zur Frage 3 in der Drucksache 19/21376 machen?

Zu 1.: Das Amtsgericht Schöneberg hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Dem Amtsgericht Schöneberg war es aufgrund der Kürze der Frist und der krankheits- bzw. urlaubsbedingten Abwesenheit der zuständigen Mitarbeitenden nicht möglich, die Zahlen zur Verfügung zu stellen.“

Das Amtsgericht hatte am 03.02.2025 die folgenden Zahlen zur Frage 3 in der Drucksache 19/21376 an das Kammergericht nachgeliefert:

| Jahr | Betrag in Euro |
|------|----------------|
| 2020 | 142.386,19     |
| 2021 | 148.444,49     |
| 2022 | 172.131,31     |
| 2023 | 223.749,34     |
| 2024 | 241.829,34     |

2. Wie unterscheiden sich Software, Hardware und personelle Ressourcen der vier Amtsgerichte Pankow, Schöneberg, Kreuzberg und Köpenick, die es dreien ermöglicht, klare Aussagen zu einer einfachen parlamentarischen Anfrage zu machen, dem Amtsgericht Schöneberg jedoch nicht?

3. Welche Verbesserungen in der Ausstattung benötigt das Amtsgericht Schöneberg, um zukünftig Angaben zu den Auszahlungen an Verfahrensbeistände treffen zu können?

Zu 2. und 3.: Ausweislich der Antwort zu Frage 1 handelte es sich um eine Ausnahmesituation, so dass die verspäteten Angaben des Amtsgerichts Schöneberg zu den in Frage 3 der Schriftlichen Anfrage 19/21376 erbetenen Zahlen nicht durch eine unterschiedliche Ausstattung der Gerichte bedingt war.

4. Wie erklären sich die stark abweichenden Kostenunterschiede bei den angegebenen Auszahlungen an Verfahrensbeistände in Relation zur Anzahl der Kindschaftsverfahren, bei denen ein Verfahrensbeistand bestellt wurde? (Für das Jahr 2024 ergeben sich im Amtsgericht Pankow durchschnittliche Kosten von ca. 808 € pro Fall, beim Amtsgericht Köpenick ca. 497 €.)

Zu 4.: Die Gründe für die Unterschiede bei den Auszahlungen an Verfahrensbeistände in Relation zur Anzahl der Kindschaftsverfahren mit Bestellung eines Verfahrensbeistandes können vielfältig sein. Eine wichtige Rolle dürfte die Anzahl der Kinder pro Familie im jeweiligen Gerichtsbezirk der Amtsgerichte spielen und Unterschiede in der Art und Schwierigkeit der Kindschaftsverfahren. Wenn in einem Kindschaftsverfahren mehrere Kinder betroffen sind, wird der Verfahrensbeistand in einem Verfahren für mehrere Kinder bestellt und erhält dementsprechend eine höhere Vergütung. Verfahrensabhängig wird der Verfahrensbeistand zudem gemäß § 158 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom Gericht mit unterschiedlichen Wirkungskreisen bestellt, was sich gemäß § 158 c FamFG ebenfalls auf die Höhe der Vergütung auswirkt.

Berlin, den 26. Februar 2025

In Vertretung

Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz